

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) - Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe - repräsentiert bundesweit rund 36.000 und damit über 55 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen, von denen eine Vielzahl zugleich Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind. Der DStV vertritt deren Interessen im Berufsrecht der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, im Steuerrecht, in der Rechnungslegung und im Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den ihm angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.

## A. Allgemeine Erwägungen und Erwartungen

### I. Rechtsgrundlagen der Berufsregulierung und Anwendungsbereich

Aufgrund Artikel 4 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gilt für die Gesetzgebung zum Europäischen Binnenmarkt eine gemeinsame Zuständigkeit der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten. Diese gemeinsame Zuständigkeit umfasst gemäß Art. 57 Absatz 1 d) AEUV auch freiberufliche Dienstleistungen, wonach gemäß Absatz 2 der Leistende zwecks Erbringung seiner Leistungen seine Tätigkeit vorübergehend in dem Mitgliedstaat ausüben kann, in dem die Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzungen, welche dieser Mitgliedstaat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt.

Entsprechend Artikel 5 des EU-Vertrags und dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gewährleistet die Europäische Kommission die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und wird deshalb nur dann tätig, soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können.

Da die Mitgliedstaaten die Tätigkeiten nationaler freiberuflicher Dienstleistungen und reglementierter Berufe und die Abgrenzung zu anderen Dienstleistungen und Berufen auf nationaler Ebene selbst regeln können, folgt daraus, dass die Europäische Union dann

gesetzgeberisch tätig werden kann, wenn die grenzüberschreitende Dienstleistungsfreiheit betroffen ist.

Die nachfolgenden, unter II. aufgeführten Anliegen des DStV betreffen sowohl berufsreglementierende Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten als auch der Europäischen Union.

## II. Harmonisierungsfähigkeitsgrad des anzuwendenden materiellen Rechts und der Sprachgebundenheit zur Bestimmung der Verhältnismäßigkeit grenzüberschreitender Maßnahmen

In der Europäischen Union gibt es eine große Vielzahl unterschiedlichster Berufe im Dienstleistungsbereich, die allesamt ihren Beitrag zu Wirtschaftswachstum und Steueraufkommen leisten. Die Europäische Kommission will durch eine Angleichung bzw. den Abbau von berufsrechtlichen Regeln der Mitgliedstaaten, die die Europäische Kommission als sog. „Hindernisse“ betrachtet, eine Erhöhung des Wirtschaftswachstums im Europäischen Binnenmarkt für Dienstleistungen erreichen.

Damit dieses Ziel möglichst wirksam erreicht werden kann, regt der DStV in Ergänzung zum bereits bestehenden „Indikator der Regulierungsintensität durch Berufsreglementierung“ an, zu ermitteln, in welchem Ausmaß die Berufsausübenden der Berufe im Dienstleistungsbereich im Falle der Umsetzung solcher Maßnahmen entsprechend tatsächlich auch grenzüberschreitend nutzen könnten. Eine solche Ermittlung des Harmonisierungsfähigkeitsgrades grenzüberschreitender Tätigkeiten der jeweiligen Berufe im Dienstleistungsbereich kann zur Ermittlung derjenigen Berufe führen, für die die Umsetzung entsprechender Maßnahmen mittels Änderung einschlägiger berufsrechtlicher Regelungen a) verhältnismäßig und b) zur Zielerreichung geeignet ist. Entscheidende Indikatoren der Ermittlung von Verhältnismäßigkeit und Eignung dieser Maßnahmen sind dabei insbesondere das für den jeweiligen Beruf anzuwendende materielle Recht und die zur Tätigkeitsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse. Denn die tatsächliche Nutzung der Möglichkeit zur grenzüberschreitenden Tätigkeit hängt ganz wesentlich davon ab, inwieweit das für die Berufsausübung anzuwendende materielle Recht harmonisiert und inwieweit eine zwingende Gebundenheit an die jeweilige Sprache besteht. Wäre demnach das anzuwendende materielle Recht bereits zu großen Teilen harmonisiert und wäre der Dienstleistungserbringer ohne zwingende Kenntnis der Sprache des jeweiligen Landes in der Lage die Dienstleistung zu

erbringen, dann wäre der Harmonisierungsfähigkeitsgrad entsprechend hoch. In diesem Fall wären empfohlene Maßnahmen zur Zielerreichung besonders geeignet und verhältnismäßig.

→ In Ergänzung zum bestehenden „Indikator der Regulierungsintensität“ empfiehlt der DStV zur Ermittlung der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit grenzüberschreitender freiberuflicher Tätigkeiten die Einführung eines Harmonisierungsfähigkeitsgrades auf Grundlage des zur Ausübung der Tätigkeit erforderlichen materiellen Rechts und der Sprachgebundenheit. Ein solcher Indikator zur Ermittlung der Harmonisierungsfähigkeit könnte die Qualität der Empfehlungen und damit ihre Akzeptanz durch die Mitgliedstaaten erhöhen.

### III. Datenerhebungen zur Ermittlung des Wirtschaftswachstums

In der gegenständlichen Roadmap beziffert die Europäische Kommission laut einer Studie des Europäischen Parlaments das wirtschaftliche Potenzial für Wirtschaftswachstum durch den Abbau von restriktiven Regulierungen für den Zeitraum 2010 – 2018 auf 85 Milliarden Euro. Tatsächlich legt die Studie etwa bei der Ermittlung der Zahlen für Deutschland die Ergebnisse einer anderen, nicht in einer Fußnote genannten und daher intransparenten Studie zugrunde. Die Studie des Europäischen Parlaments schließt aus dieser anderen Studie, dass die daraus gewonnenen Ergebnisse nicht verallgemeinert werden dürften. Dennoch wird daraus pauschal geschlussfolgert, dass eine „vorsichtige Schätzung des Wirtschaftswachstums („guesstimate“(!)) 0,5 % des Bruttoinlandsprodukts betragen solle. Durch die Addition derartiger vager „Schätzungen“ gelangt die Studie dann zu einem Potenzial von 85 Milliarden € Wirtschaftswachstum. Dabei nennt die Studie des Europäischen Parlaments (siehe S.62) nicht den in der Roadmap angegebenen Zeitraum von 2010-2018, sondern vielmehr einen unbestimmten Zeitbegriff („This order of magnitude amounts to a potential of around €85 bn for the medium to longer run.“)

Die Verwendung solcher intransparent ermittelten und wissenschaftlich unfundiert erhobener Summen zur Ermittlung des Potenzials für Wirtschaftswachstums und ihre Übernahme durch die EU-Institutionen macht das Problem einer seriösen Datenerhebung bei der Ermittlung des Potenzials von Wirtschaftswachstum im Bereich der Berufsregulierung überdeutlich.

Eine verlässliche Datenerhebung sollte auf pauschale Schätzungen des Wirtschaftswachstums für Dienstleistungen je Mitgliedstaat gänzlich verzichten. Stattdessen

sollte eine wissenschaftlich fundierte Datenerhebung die jeweiligen freiberuflichen Sektoren der verschiedenen Mitgliedstaaten berücksichtigen. Allein dann ist gewährleistet, dass die Mitgliedstaaten eine ordnungsgemäße Kosten-/Nutzenanalyse bei der Umsetzung empfohlener Maßnahmen durchführen und die Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen einordnen können.

Eine Datenerhebung müsste zudem zur Überprüfung ihrer Richtigkeit neben einer Datenerhebung für neue Empfehlungen (ex-ante), auch eine Datenerhebung zur Ermittlung des tatsächlichen Wirtschaftswachstums bereits umgesetzter Empfehlungen enthalten (ex-post). Diese ex-post Datenermittlung würde den Mitgliedstaaten eine verlässliche Grundlage für weitere Entscheidungen bieten.

Soweit eine verlässliche Datenerhebung zur Ermittlung des Potenzials für Wirtschaftswachstums nicht umsetzbar sein sollte, sollte die Europäische Kommission erwägen, bei weiteren Empfehlungen auf die Nennung solcher Datenerhebungen gänzlich zu verzichten und das Potenzial an Wirtschaftswachstum als unbekannt anzugeben.

→ Der DStV erwartet bei der anstehenden Aktualisierung der Empfehlungen verlässliche, wissenschaftlich fundiert ermittelte, realistische und sektorenbezogene Daten zur Ermittlung des Potenzials an Wirtschaftswachstum. Zudem sollte durch eine ex-post Betrachtung das durch die umgesetzte Maßnahme erzielte Wirtschaftswachstum ermittelt werden. Damit könnte die Qualität und die Akzeptanz der Empfehlungen durch die Mitgliedstaaten gesteigert werden.

Alternativ sollte die Europäische Kommission erwägen gänzlich auf die Nennung von Beträgen bei der Ermittlung des Potenzials an Wirtschaftswachstum zu verzichten.

## IV. Erteilung ganzheitlicher Empfehlungen

Eine einseitige Empfehlung, die nur die Vorteile einer Maßnahme für die Mitgliedstaaten aufführt, erfüllt nicht ihren eigentlichen Zweck. Damit die Mitgliedstaaten eine tatsächliche Unterstützung bei der Entscheidungsfindung zur Umsetzung von Maßnahmen erhalten, sollten Empfehlungen vielmehr ganzheitlich erfolgen. Dies bedeutet, dass nicht allein die Vorteile des Wirtschaftswachstums in der jeweiligen Empfehlung angeführt werden sollten. Vielmehr sollten sämtliche Faktoren berücksichtigt werden, die wesentlich für die Entscheidungsfindung der Mitgliedstaaten sind. Eine solche ganzheitliche Empfehlung sollte deshalb auch Opportunitätskosten anführen, die im Falle der Umsetzung einer Maßnahme entstehen. Bei der Umsetzung von Empfehlungen betreffend des Abbaus der **Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater** in Deutschland wären etwa nachfolgende, nicht abschließend aufgeführte Opportunitätskosten einzubeziehen:

### 1) Anstieg von Steuerhinterziehung und Geldwäsche

Im Falle der Umsetzung der Empfehlung der Europäischen Kommission gemäß Mitteilung COM (2016) 820 vom Januar 2017 zur Aufweichung der Vorbehaltsaufgaben für Steuerberater bei Lohn- und Gehaltsbuchhaltung sowie der Steuererklärungen müsste Deutschland mit einem spürbaren Anstieg der Steuerhinterziehung und der Geldwäsche rechnen. Derzeit gewährleisten Steuerberater die korrekte Anwendung der Steuergesetze und tragen damit als unabhängige Organe der Steuerrechtspflege aktiv zur Einhaltung der bestehenden Steuergesetze und präventiv zur Vermeidung von Steuerhinterziehung bei.

Nach der Studie der S&D-Fraktion des Europäischen Parlaments beträgt der steuerliche Ausfall durch Steuerhinterziehung allein für Deutschland jedes Jahr 125 Milliarden Euro<sup>1</sup>. Insbesondere in Zeiten, in denen die Mitgliedstaaten dringend auf steuerliche Einnahmen angewiesen sind, sollten Empfehlungen zu Maßnahmen, die zu einer Minderung von Steuereinnahmen und einem Anstieg von Steuerhinterziehung führen können, in ausreichendem Maße dargestellt werden.

### 2) Mehrausgaben durch den Wegfall kompetenter Compliance-Instanzen

---

<sup>1</sup> University of London • [Infografik: Steuerhinterziehung kostet EU-Staaten Milliarden | Statista](#)

Die Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater in Deutschland dienen dem Gemeinwohl. Sie bieten Rechtssicherheit für Verbraucher und die klein- und mittelständische Wirtschaft und schützen vor den Folgen falscher Beratung durch gering qualifizierte Personen.

Diese funktionierende – und in ihrer Verzahnung bewährte – Steuerrechtspflege sichert das staatliche Steueraufkommen, dessen Stabilisierung angesichts steigender Staatsschulden höchste Priorität eingeräumt werden sollte. Dabei sind Steuerberater in Deutschland für die Finanzverwaltung als Kommunikatoren, vertrauensvolle Compliance-Filter, steuerrechtliche Dolmetscher und fachliche Interaktionspunkte von entscheidender Bedeutung. Für die Mandanten, insbesondere für KMU, stellen Steuerberater einen kompetenten und verlässlichen Partner bei der Erstellung einer ordnungsgemäßen Steuerdeklaration sowie bei der Planung und Verwaltung der Betriebsfinanzen dar. Darüber hinaus sorgen sie, insbesondere während der pandemiebedingten Wirtschaftskrise, für die Sicherung von Liquidität und tragen damit wesentlich zum Erhalt von KMU in Deutschland bei. Zurecht gelten deshalb Steuerberater in den allermeisten deutschen Bundesländern als systemrelevanter Beruf.

Im Falle des Abbaus der Vorbehaltsaufgaben von Steuerberatern müsste Deutschland als Ausgleich für den Abbau entsprechend eigene Ressourcen in den Finanzverwaltungen aufbauen. Diese Folgekosten müssten den finanziellen Vorteilen gegenüber gestellt werden.

Aktuelle Zahlen zur globalen Steuerhinterziehung der Studie des Tax Justice Networks vom November 2020<sup>2</sup> stützen die Aussage, dass es einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Berufsregulierung von Steuerberatern und dem Ausmaß an Steuerhinterziehung gemessen am Steuereinkommen der jeweiligen Länder gibt. Die sieben Mitgliedstaaten reglementierter Berufe, deren Steuerberaterverbände und -kammern Mitglieder der Europäischen Dachorganisation European Tax Adviser Federation (ETAF) sind (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Rumänien, Ungarn) erwirtschaften zusammen etwa 65 % der Steuereinnahmen der Europäischen Union. Gleichzeitige fügen sie anderen Ländern aber lediglich einen anteiligen Steuerverlust von 15% zu.

Aus diesem Grund sollten die Empfehlungen der Europäischen Kommission zusätzlich Maßnahmen für alle Mitgliedstaaten anregen, Berufsregelungen einzuführen, die geeignet

---

<sup>2</sup> The State of Tax Justice 2020: Tax Justice in the time of COVID-19 November 2020  
[The State of Tax Justice 2020 ENGLISH.pdf](#)

sind, Tax Compliance zu erhöhen und Steuerhinterziehung und Steuervermeidung abzubauen.

→ Der DStV regt zur Qualitätssteigerung der abzugebenden Empfehlungen an, dass diese künftig nicht mehr einseitig die Vorteile einer Maßnahme, sondern alle wesentlichen zu beachtenden Faktoren, inklusive der Opportunitätskosten aufführen.

Zudem sollten Mitgliedstaaten ermutigt werden, Berufsreglementierungen einzuführen, die geeignet sind, Tax Compliance zu erhöhen und Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu vermindern.

## V. Digitalisierung der Tätigkeiten des Berufsstands

Der DStV rechnet damit, dass aufgrund der zunehmenden Automatisierung von Geschäftsprozessen zukünftig verstärkt Arbeitsplätze in der Verwaltung von Unternehmen und Behörden abgebaut werden. Diese Entwicklung wird einerseits dazu führen, dass die Qualität der Beratungsleistung sowie das Fachwissen und die Expertise von Steuerberatern noch wichtiger wird und einen noch größeren Stellenwert erhält. Außerdem wird diese Entwicklung einen weiteren Ausbau der Compliance-Funktion für Steuerberater erforderlich machen, die künftig im geringeren Umfang von Behörden und Mandanten wahrgenommen werden und die auch nicht den Algorithmen von Automatisierungsprozessen übertragen werden kann.

Die Digitalisierung eröffnet neue Geschäftsmodelle im Dienstleistungsbereich, darunter auch der freiberuflichen Dienstleistungserbringung. Doch müssen auch diese Geschäftsmodelle die Werte, Grundsätze und Ziele der freien Berufe anerkennen und damit die berufsrechtliche Bestimmungen einhalten. Sowohl die Europäische Kommission<sup>3</sup>, als auch das Europäische Parlament haben deshalb wiederholt betont, dass die Digitalisierung nicht dazu führen darf, dass bestehende Regelungen im Europäischen Binnenmarkt ausgehebelt werden („What’s illegal offline is equally illegal online“). Die Digitalisierung darf deshalb nicht als Vorwand dienen, um gerechtfertigte berufsrechtliche Bestimmungen abzubauen.

---

<sup>3</sup> Zitat KOM Vestager vom 15.12.2020 [Statement by EVP Vestager: proposal on digital platforms \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/statement_vestager_20201215)

Die Einhaltung europäischer Grundprinzipien und Werte wie Datenschutz, Qualität der Dienstleistungserbringung und Verbraucherschutz sollte als fester Standard für Start-ups und IT-Dienstleister in Europa gelten, mit deren Hilfe sie sich von globalen Internetkonzernen abgrenzen und ihre Geschäftsfelder auch in Zukunft sichern können.

→ Der DStV erwartet, dass neue Geschäftsmodelle im Bereich der freiberuflichen Dienstleistungserbringung aus Gründen der Fairness den gleichen berufsrechtlichen Regeln unterliegen, wie die anderen freiberuflichen Dienstleistungserbringer. Werte, Grundsätze und Ziele berufsrechtlicher Bestimmungen zum Schutz von Verbrauchern, zur Sicherung der Qualität, der Unabhängigkeit und Selbstverwaltung des Berufsstandes müssen auch von Dienstleistungserbringern neuer Geschäftsmodelle gewährleistet werden.

## B. Einzelne Empfehlungen der EU-Kommission betreffend Steuerberater in Deutschland

### I Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater

Die geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen ist in Deutschland bestimmten Berufsgruppen vorbehalten. §§ 32 und 33 Steuerberatungsgesetz (StBerG) umreißen die für Steuerberater vorbehaltenen Aufgabenbereiche. § 3 StBerG definiert, welche Berufsgruppen das Alleinwahrnehmungsrecht zur „unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen“ besitzen. Der deutsche Gesetzgeber möchte mit diesen Vorbehaltsaufgaben sicherstellen, dass diese Berufsangehörigen über die nötige Qualifikation und Kompetenz zur stetigen Fortbildung auf dem Gebiet des Steuer- und Wirtschaftsrechts verfügen.

In der Mitteilung COM (2016) 820 vom Januar 2017 empfahl die Europäische Kommission verschiedenen Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung und Erstellung von Steuererklärungen nicht hochqualifizierten Fachkräften zu überlassen.

**Alle Mitgliedstaaten, die Berufe in dieser Branche reglementieren, sollten überdenken, ob einfache Aufgaben wie die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung oder die Erstellung von Steuererklärungen hochqualifizierten Fachkräften vorbehalten sein müssen.**

Der deutsche Gesetzgeber hatte in den vergangenen Jahren bereits auf die gesellschaftliche Veränderung und die Beratungsnachfrage reagiert und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit den Bereich der Vorbehaltsaufgaben gelockert. Insgesamt sind zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit derzeit 16 Personengruppen zur „beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen“ befugt.

Ungeachtet der Tatsache, dass der Zeitrahmen zu einer Umsetzung der gegenständlichen Empfehlung viel zu kurz gewesen wäre, eröffnete die Europäische Kommission bereits im darauffolgenden Jahr nach Veröffentlichung ihrer Empfehlung mit Aufforderungsschreiben C(2018) 4650 vom 19. Juli 2018 das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland. Dieses wurde u.a. mit dem Inhalt der Empfehlung begründet, dass die Tätigkeiten der Vorbehaltsaufgaben nicht derart komplex seien, dass zur Erledigung dieser Aufgaben nur die genannten Berufe befähigen. Die Europäische Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die Regelungen des § 4 StBerG in Verbindung mit den § 2 S. 1 StBerG und § 3 StBerG inkohärent und unverhältnismäßig wären.

Bei ihrer Einschätzung verkennt die Europäische Kommission, dass die persönliche Eignung der Steuerberater der Schlüssel für eine vertrauenswürdige und qualitativ hochwertige steuerliche Beratung ist. Zudem eröffnet der Wortlaut des § 3a StBerG bereits heute den im EU-Binnenmarkt tätigen Beratern die vorübergehende Leistungserbringung in Deutschland. Um der Komplexität des deutschen Steuerwesens Rechnung zu tragen, werden in Deutschland zurecht hohe Anforderungen an Steuerberater gestellt, die sie in Eignungsprüfungen nachweisen müssen. Diese Zulassungsschranken gelten sowohl für inländische Leistungserbringer als auch Leistungserbringer in den anderen Mitgliedstaaten, soweit sie sich dauerhaft beratend in Deutschland niederlassen möchten. Eine diskriminierende Zulassungshürde bzw. Marktzutrittschürde ist deshalb nicht gegeben. Die bestehenden Regelungen zur Ausübung der Steuerberatung ist vielmehr ein bewährter und gut funktionierender Ausgleich zwischen dem Allgemeininteresse und den Anforderungen eines harmonisierten Binnenmarkts.

→ Der DStV regt an, dass die Europäische Kommission ihrer Position im laufenden Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen der im Steuerberatungsgesetz festgesetzten Vorbehaltsaufgaben der deutschen Steuerberater einer kritischen Prüfung unterzieht.

## II Transparenz und Rechtssicherheit

In der Mitteilung COM (2016) 820 vom Januar 2017 empfahl die Europäische Kommission zudem, dass Deutschland infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-342/14 entsprechende Maßnahmen gewährleisten sollte, die für Transparenz und Rechtssicherheit sorgen sollen, insbesondere was die Erbringung von Steuerberatungsdienstleistungen durch in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Unternehmen anbelangt.

**Deutschland** sollte infolge des Urteils in der Rechtssache C-342/14 entsprechende Maßnahmen gewährleisten, die für Transparenz und Rechtssicherheit sorgen, insbesondere was die Erbringung von Steuerberatungsdienstleistungen durch in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Unternehmen anbelangt.

Mit Gesetz vom 23.7.2017<sup>4</sup> wurde das Steuerberatungsgesetz entsprechend der Empfehlung der Europäischen Kommission und des Urteils des Europäischen Gerichtshofs angepasst. In §3a Absatz 1 des Steuerberatungsgesetzes wurde anstelle des bisherigen Wortlauts „auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ neu „im Anwendungsbereich dieses Gesetzes“ eingefügt. Zudem hat der deutsche Gesetzgeber in §3a Absatz 1 Steuerberatungsgesetz Satz 2 wie folgt angefügt: „Die vorübergehende und gelegentliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen kann vom Staat der Niederlassung aus erfolgen.“

Mit dieser Änderung hat der deutsche Gesetzgeber die Empfehlung der EU-Kommission vollständig umgesetzt.

→ Der DStV regt die Anerkennung der vollständigen Umsetzung der Empfehlung zur Gewährleistung von Transparenz und Rechtssicherheit bei der Erbringung von Steuerberatungsdienstleistungen durch in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Dienstleistungserbringern an.

<sup>4</sup> Bundesgesetzblatt I 2017 S.1682 [Bundesgesetzblatt \(bgbl.de\)](http://www.federal-gazette.de)

### III. Anforderungen an Beteiligungsverhältnisse

Schließlich empfahl die Europäische Kommission In der Mitteilung COM (2016) 820 vom Januar 2017 neun Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, die Verhältnismäßigkeit der Anforderungen an die Beteiligungsverhältnisse zu prüfen.

**Belgien, Deutschland, Frankreich, Irland, Malta, Polen, Portugal, Rumänien** und die **Slowakei** sollten die Verhältnismäßigkeit der Anforderungen an die Beteiligungsverhältnisse prüfen.

Am 20.1.2021 verabschiedete das Kabinett der Bundesregierung den Entwurf des „Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts zur anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“<sup>5</sup>. Damit soll etwa den Steuerberatern eine gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit gewährt und weitgehend einheitliche und rechtsformneutrale Regelungen für alle steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften geschaffen und die interprofessionelle Zusammenarbeit erleichtert werden. Anknüpfungspunkt der berufsrechtlichen Regulierung sollen künftig nicht mehr ausschließlich die einzelnen Berufsträger sein, sondern auch die Entität, in der diese ihren Beruf ausüben. Dieser entitätsbasierte Ansatz soll Steuerberatern eine Zusammenarbeit mit anderen freien Berufen öffnen.

Zur Wahrung des Berufsgeheimnisses sollten dabei die Möglichkeiten interprofessioneller Zusammenarbeit nach Ansicht des DStV auf diejenigen Berufe beschränkt werden, die als Berufsgeheimnisträger nach § 53 Abs 1 Nr. 3 der Strafprozessordnung das Zeugnis verweigern dürfen. (Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Psychologen, Apotheker...).

→ Der DStV empfiehlt den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bezüglich des „Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts zur anwaltschaftlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ abzuwarten und gegebenenfalls eingeführte Bestimmungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses von Dienstleistungserbringern anzuerkennen.